



HESSISCHER LANDTAG

15. 03. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie und zur Aufhebung weiterer Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 14. März 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 21. Februar 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

1. Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Das Lagerstättengesetz wurde durch das Geologiedatengesetz (GeolDG) des Bundes im Juni 2020 ersetzt. Dieses enthält erweiterte Zuständigkeiten für das HLNUG, in deren Folge das HLNUG-Errichtungsgesetz entsprechend angepasst werden muss.

Das HLNUG ist zuständige Behörde im Sinne des § 37 Abs. 1 GeolDG. Nach § 5 GeolDG nimmt es eigene („staatliche“) geologische Untersuchungen vor, informiert bei Geogefahren und sichert geologische Daten. Zudem werden analoge Daten, zum Beispiel geologische Bohrkern, archiviert und wenn möglich in digitale Daten umgesetzt.

Insbesondere im Bereich des Vollzugs sieht das GeolDG neue hoheitliche Tätigkeiten bei der Dokumentierung und Bewertung eigener sowie geologischer Daten Dritter vor. Mit dem neuen Gesetz wird bezüglich der bei den Staatlichen geologischen Diensten vorgehaltenen geologischen Daten die Transparenz erheblich ausgeweitet. Besonderes Gewicht kommt dem Aufgabenvollzug nach GeolDG zu, soweit er in seinen Ergebnissen hinsichtlich der Datenbereitstellung der Begleitung des Standortauswahlverfahrens zur Suche nach einem Standort zur dauerhaften Entsorgung hochradioaktiver Abfälle dient.

2. Aufhebung der Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung

Die Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 112) diente der Umsetzung der „Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten“ und der „Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Messmethoden sowie die Häufigkeit der Probenahme und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten“.

Nach § 3 der Verordnung vom 30. April 1997 darf eine Erlaubnis oder eine Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Gewässerteilen nur erteilt werden für Gewässer oder Gewässerteile, die in Anlage 1 unter einer der drei Kategorien A 1, A 2 oder A 3 der Verordnung aufgeführt sind. Bislang wurden keine Gewässer oder Gewässerteile in Anlage 1 der geltenden Verordnung benannt. Damit lief die Verordnung vom 30. April 1997 bisher ins Leere.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2000/60/EG am 22.12.2000 (Wasserrahmenrichtlinie) wurden die Regelungsinhalte der Verordnung vom 30. April 1997 zum quantitativen und qualitativen Schutz der Oberflächengewässer inhaltlich ersetzt. Nach Art. 22 Wasserrahmenrichtlinie wurden die Richtlinien 75/440/EWG und 79/869 /EWG am 22. Dezember 2007 aufgehoben.

Die damalige Ermächtigungsgrundlage des § 126a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), ist mittlerweile nicht mehr in Kraft. Die Verordnung ist daher durch Gesetz aufzuheben.

Für künftig geplante Vorhaben zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung sind das WHG, das HWG sowie die weiteren fachrechtlichen Vorgaben zu beachten.

3. Aufhebung der Verordnung über die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in Hessen

Das Prüfungsrecht für die Tierärztinnen und Tierärzte in der Verwaltung ist derzeit noch in der Verordnung über die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der inneren und allgemeinen Verwaltung geregelt. Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist zwischenzeitlich bereits aufgehoben worden, sodass eine Änderung dieser Verordnung rechtlich nicht mehr möglich ist. Die Tierärzteschaft steht aber vor einer Vielzahl von immer komplexer werdenden Aufgaben. Dies hat sich auch in der Ausbildung und damit auch der Prüfung niederschlagen. Um das Prüfungsrecht der angehenden Tierärztinnen und Tierärzte für den hessischen Staatsdienst grundlegend aktualisieren zu können, ist eine neue Prüfungsordnung zu erlassen. Dazu ist zunächst die Aufhebung der noch gültigen Verordnung aus dem Jahr 1950 notwendig.

B. Lösung

1. Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Die Aufgabenzuweisung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 HLNUG-Errichtungsgesetz ist an die Vorgaben des GeolDG des Bundes anzupassen.

2. Aufhebung der Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung

Die Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung ist aufzuheben.

3. Aufhebung der Verordnung über die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in Hessen

Die Verordnung über die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in Hessen ist aufzuheben.

C. Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Zu Nr. 1

Mit den vorgesehenen Änderungen des HLNUG-Errichtungsgesetzes gehen unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen auf den Landshaushalt einher.

Die Umsetzung der erweiterten Anforderungen des GeolDG erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Zu Nr. 2 und 3

Finanzielle Auswirkungen auf den Landshaushalt sind durch die Aufhebungen der „Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung“ sowie der „Verordnung über die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in Hessen“ nicht zu erwarten, auch nicht in Form von Entlastungen.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des
Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt
und Geologie und zur Aufhebung weiterer Vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen
Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie¹**

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000, S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird wie folgt gefasst:

„3. zuständige Behörde im Sinne des § 37 Abs. 1 des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) und erfüllt in eigener Zuständigkeit Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen zugewiesen sind oder zugewiesen werden.“

**Artikel 2
Aufhebung der Verordnung über die Entnahme
von Wasser aus oberirdischen Gewässern
zum Zweck der Trinkwasserversorgung²**

Die Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 112) wird aufgehoben.

**Artikel 3
Aufhebung der Verordnung über die Prüfung
für den tierärztlichen Staatsdienst in der
allgemeinen und inneren Verwaltung in Hessen³**

Die Verordnung über die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in Hessen vom 1. Februar 1950 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256, 258), wird aufgehoben.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Ändert FFN 300-34.

² Hebt auf FFN 85-49.

³ Hebt auf FFN 322-4.

Begründung

Zu Art. 1 (Änderung des HLNUG-Errichtungsgesetzes)

Durch das Errichtungsgesetz für das Hessische Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie wurden die Hessische Landesanstalt für Umwelt sowie das Hessische Landesamt für Bodenforschung 1999 zusammengeführt. Änderungen an dem Gesetz betrafen seither insbesondere die Zuständigkeitszuweisung in § 2. In 2015 wurde der Aufgabenbereich Naturschutz in die Dienststelle eingegliedert.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

Das Lagerstättengesetz wurde durch das Geologiedatengesetz im Juni 2020 ersetzt. Dieses enthält erweiterte Zuständigkeiten für das HLNUG, sodass das Errichtungsgesetz entsprechend angepasst werden muss.

Das HLNUG ist zuständige Behörde im Sinne des § 37 Abs. 1 GeolDG. Danach nimmt es eigene („staatliche“) geologische Untersuchungen vor, informiert bei Geogefahren und sichert geologische Daten. Zudem werden analoge Daten, zum Beispiel geologische Bohrkerne, archiviert und wenn möglich in digitale Daten umgesetzt.

Das HLNUG verantwortet nach § 5 GeolDG auch die öffentliche Bereitstellung staatlicher und nicht staatlicher geologischer Daten. Dazu muss es diese Daten gem. § 17 Abs. 3 GeolDG zunächst kategorisieren gemäß der in den §§ 8 bis 10 GeolDG vorgesehenen drei Kategorien. Die Datenkategorisierung ist gem. § 17 Abs. 3 GeolDG ein Verwaltungsakt und kann damit unter anderem Widerspruchsverfahren und weitergehend Klagen auslösen, wodurch dem HLNUG vollzugsrechtliche Aufgaben zugewiesen werden.

Im Rahmen der Standortauswahl für ein radioaktives Endlager in Deutschland müssen zudem die vor dem Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes gesammelten Altdaten durch das HLNUG an die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) übermittelt (§ 33 Abs. 8 GeolDG) und in diesem Rahmen geprüft werden, ob der Schutz geistigen Eigentums, der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, in den übermittelten Daten enthaltene personenbezogene Daten und sonstige gem. § 32 GeolDG definierte schützenswerte Daten betroffen sind. Dieses muss das HLNUG der BGE mitteilen.

Zu Art. 2 (Aufhebung der Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung)

Die Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung vom 30. April 1997 (GVBl. I S. 11) diente der Umsetzung

1. der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (Abl. EG Nr. L 194 S.34)
und
2. der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Messmethoden sowie die Häufigkeit der Probenahme und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (Abl. EG Nr. L 271 S. 44).

Nach § 3 der Verordnung vom 30. April 1997 darf eine Erlaubnis oder eine Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Gewässerteilen nur erteilt werden für Gewässer oder Gewässerteile, die in Anlage 1 unter einer der drei Kategorien A 1, A 2 oder A 3 der Verordnung aufgeführt sind. Bislang wurden keine Gewässer oder Gewässerteile in Anlage 1 der geltenden Verordnung benannt. Damit lief die Verordnung vom 30. April 1997 bisher ins Leere.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2000/60/EG am 22.12.2000 (Wasserrahmenrichtlinie) wurden die Regelungsinhalte der Verordnung vom 30. April 1997 zum quantitativen und qualitativen Schutz der Oberflächengewässer inhaltlich ersetzt. Nach Art. 22 Wasserrahmenrichtlinie wurden die Richtlinien 75/440/EWG und 79/869 /EWG am 22.12.2007 aufgehoben.

Belastungssituationen und Qualitätsanforderungen der Wasserwirtschaft an die Entnahme von Oberflächenwasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung sind grundsätzlich verändert. Aktuell stehen z.B. Mikroschadstoffe in den Gewässern (Human-, Tierarzneimittel, Industrie- und Haushaltschemikalien, Pestizide wie Biozide und Pflanzenschutzmittel) im Fokus. Diese Stoffe können bereits in sehr geringen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf die aquatischen Ökosysteme ausüben oder die Gewinnung von Trinkwasser aus Oberflächenwasser negativ beeinflussen. Die hessische Verordnung aus 1997 enthält keine Regelungen zu dieser Stoffpalette.

Die Beibehaltung der nicht mehr zeitgemäßen Verordnung vom 30. April 1997 könnte im wasserwirtschaftlichen Vollzug des Landes Hessen zu Missverständnissen führen; zur Klarstellung ist die Verordnung aufzuheben. Für künftig geplante Vorhaben zur Entnahme von Wasser aus

oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung sind das WHG, das HWG sowie die weiteren fachrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Die bisher durch § 6 der Trinkwasserentnahmeverordnung geregelte Zuständigkeitsübertragung auf das Regierungspräsidium wird durch § 1 Nr. 4 Buchst. e der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden aufgefangen.

Insgesamt entsteht durch die Aufhebung der Verordnung keine Regelungslücke. Weitere landesrechtliche Regelungen werden für nicht erforderlich gehalten.

Die damalige Ermächtigungsgrundlage des § 126a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), ist nicht mehr gültig; die Verordnung ist daher durch Gesetz aufzuheben.

Zu Art. 3 (Aufhebung der Verordnung über die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in Hessen)

Tierärztinnen und Tierärzte stehen vor einer Vielzahl von immer komplexer werdenden Aufgaben. Dies hat sich auch in der Ausbildung und damit auch der Prüfung niederschlagen. Vor diesem Hintergrund muss das Prüfungsrecht der Tierärztinnen und Tierärzte, das seit vielen Jahren nicht grundlegend überarbeitet worden ist, neu geordnet werden. Bislang war noch die Verordnung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in Hessen in Kraft. Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist zwischenzeitlich bereits aufgehoben worden, sodass eine Änderung dieser Verordnung rechtlich nicht mehr möglich ist. Um das Prüfungsrecht der Tierärztinnen und Tierärzte in Hessen grundlegend zu aktualisieren, ist eine neue Prüfungsordnung zu erlassen. Dazu ist zunächst die Aufhebung der noch gültigen Verordnung aus dem Jahr 1950 notwendig.

Bis zum Erlass einer neuen Verordnung entsteht keine Regelungslücke, da Hessen derzeit keine eigenen Kurse und Prüfungsverfahren durchführt. Die hessischen Interessentinnen und Interessenten nehmen an Ausbildungskursen anderer Bundesländer teil und unterliegen dem dort geltenden Prüfungsrecht.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 14. März 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Priska Hinz